

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1970
Urteil Nr. 117/2001 vom 3. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 370 § 5 in Verbindung mit den Artikeln 346 Absatz 1 und 368 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot und L. Lavrysen, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 11. Mai 2000 in Sachen M. Clarisse gegen P. Clarisse, dessen Ausfertigung am 24. Mai 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 370 § 5 in Verbindung mit 346 Absatz 1 und 368 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie es überhaupt unmöglich machen, daß ein volladoptiertes Kind zu Lebzeiten des (der) Adoptierenden wieder adoptiert wird, während für alle anderen Kategorien von Kindern, die sich in der gleichen Situation des Bruchs mit ihren Eltern befinden, diese Möglichkeit zu Lebzeiten ihrer Eltern sehr wohl existiert? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Kraft Artikel 370 des Zivilgesetzbuches verleiht die Volladoption dem Kind und seinen Nachkommen dasselbe Statut und dieselben Rechte und Verpflichtungen wie die, die sie hätten, wenn das Kind von denen geboren worden wäre, die es volladoptiert haben. Das volladoptierte Kind verliert seine Zugehörigkeit zu seiner ursprünglichen Familie. Durch die Volladoption erhält das Kind an die Stelle seines Namens den des Adoptierenden oder, bei einer Volladoption durch zwei Ehegatten, den des Ehemannes.

Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 370 § 5, der bestimmt:

« Die Volladoption ist unwiderruflich. »

B.2. Kraft der Artikel 346 und 368 § 3 desselben Gesetzbuches darf keiner von mehreren Personen adoptiert bzw. volladoptiert werden, es sei denn von zwei Ehegatten.

Im Falle des Widerrufs der Adoption hinsichtlich des Adoptierenden oder beider adoptierenden Ehegatten oder im Falle des Todes des Adoptierenden oder beider adoptierenden bzw. volladoptierenden Ehegatten ist eine erneute Adoption jedoch erlaubt, solange der Adoptierte minderjährig ist.

Im Falle des Widerrufs der Adoption hinsichtlich eines der adoptierenden Ehegatten oder im Falle des Todes eines der adoptierenden bzw. volladoptierenden Ehegatten kann der Betreffende ggf. erneut von der Person adoptiert werden, mit der der andere Ehegatte wiederverheiratet ist, und dies unabhängig vom Alter des Adoptierten.

B.3. Aus den obengenannten Bestimmungen geht hervor, daß ein volladoptiertes Kind nicht erneut adoptiert werden kann, es sei denn im Falle des Todes des bzw. der Adoptierenden.

Mit der präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert, sich darüber zu äußern, ob die beanstandeten Bestimmungen zu einer Diskriminierung führen, « indem sie es überhaupt unmöglich machen, daß ein volladoptiertes Kind zu Lebzeiten des (der) Adoptierenden wieder adoptiert wird, während für alle anderen Kategorien von Kindern, die sich in der gleichen Situation des Bruchs mit ihren Eltern befinden, diese Möglichkeit zu Lebzeiten ihrer Eltern sehr wohl existiert ».

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien von Kindern beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Tatsache, volladoptiert zu sein oder nicht.

B.6. Hinsichtlich der Adoption ist das Kindeswohl die vorrangige Überlegung.

B.7. Indem der Gesetzgeber in den Artikeln 346 und 368 § 3 des Zivilgesetzbuches aufeinanderfolgende Adoptionen ausgeschlossen hat, hat er die Stabilität der verwandtschaftlichen Bindungen und des familiären Umfelds des Adoptierten sichern wollen.

Indem der Gesetzgeber in Artikel 370 § 5 desselben Gesetzbuches die Unwiderruflichkeit der Volladoption festgelegt hat, hat er die Gleichstellung mit dem normalen Abstammungsverhältnis angestrebt. Die Bestimmung muß im Zusammenhang gesehen werden mit der Regel, der zufolge alle Beziehungen des adoptierten Kindes mit seiner ursprünglichen Familie abgebrochen werden, und mit dem für den Adoptierten daraus sich ergebenden Risiko, keiner Familie mehr anzugehören, wenn die Adoption widerrufen wird. Der Unwiderruflichkeit der Volladoption liegt somit ebenfalls die Stabilität des Statuts des adoptierten Kindes zugrunde.

Die obengenannten Bestimmungen befinden sich somit im Einklang mit der Zielsetzung des Gesetzgebers, der hinsichtlich der Adoption das Wohl des Kindes als vorrangig betrachtet.

B.8. Indem die beanstandeten Bestimmungen dazu führen, daß, außer im Falle des Todes des (der) Adoptierenden, ein schon volladoptiertes Kind in keinem Fall adoptiert werden kann, ziehen sie hinsichtlich der adoptierten, von ihrem (ihren) Adoptierenden definitiv verlassenen Kinder unverhältnismäßige Folgen nach sich. Im Gegensatz zu den anderen von ihren Eltern verlassenen Kindern wird ihnen die Möglichkeit entzogen, wieder völlig in eine Familie integriert zu werden.

B.9. Die präjudizielle Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 370 § 5, 346 und 368 § 3 des Zivilgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie dazu führen, daß ein volladoptiertes Kind zu Lebzeiten des bzw. der Adoptierenden nicht wieder adoptiert werden kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel